

# Für Wolfsregulierung Urteil zur Besteuerung von Wärmenutzungen

■ **DBV kritisiert Verharmlosung von Wolfsrissen**

Die neuesten Zahlen der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) bewertet der Deutsche Bauernverband (DBV) als Alarmsignal. „Die Zahl der bei Wolfsangriffen getöteten und verletzten Weidetiere nimmt weiter dramatisch und exponentiell zu, 2019 erneut um 40 Prozent“, stellt Bernhard Krüsken, Generalsekretär des DBV, fest. „Es ist nicht akzeptabel, dass diese vorhersehbare Entwicklung von Seiten des Naturschutzes mit Achselzucken hingenommen wird. Die Taktik des Verharmlosens und Verniedlichens der massiven Schäden ist unverantwortlich. Wir müssen jetzt endlich den Einstieg in die ernsthafte Bestandsregulierung beim Wolf finden“, so Krüsken. Ein besonderer Affront sei es, dass der DBBW-Schadensbericht versuche, die Verantwortung für Wolfsrisse allein den Weidetierhaltern zuzuschreiben, indem deren Schutzbemühungen als unzulänglich beschrieben würden. Nach den Zahlen der DBBW wurden 2019 bei 887 Wolfsübergriffen 2894 Nutztiere verwundet oder getötet – darunter mehr als 2500 Schafe und Ziegen, aber auch Rinder und Pferde. ■

## Krankenkasse

■ **Erstattung bei Gesundheit**

Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) können eine Prämie beantragen, wenn sie in einem Kalenderjahr keine Leistungen für sich und ihre über 18 Jahre alten mitversicherten Angehörigen beansprucht haben. Wie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erläutert, beträgt die Prämie ein Zwölftel der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge. Wer für 2020 eine Prämie erhalten will, muss dies der Krankenkasse bis zum 30. September schriftlich mitteilen. Diese Frist gelte jedoch nur, falls der Versicherte bisher noch keine Teilnahmeerklärung abgegeben habe. Andernfalls verlängere sich der Zeitraum automatisch um ein Jahr. Gesetzliche Vorsorgeuntersuchungen können laut SVLFG in Anspruch genommen werden, ohne dass die Prämie entfällt. Mitversicherte Kinder unter 18 Jahren sind von der Regelung komplett ausgeschlossen, ein Kinderarztbesuch schmälert die Prämie also nicht. ■

■ **Buchstelle und LGG erzielen Erfolg beim BFH in Sachen Biogas**

Die Besteuerung von Wärmenutzungen von Biogasanlagen für private oder außerbetriebliche Zwecke ist seit Jahren Streitgegenstand zwischen Finanzverwaltung und Anlagenbetreiber. Sowohl das Finanzgericht Stuttgart als auch das oberste deutsche Finanzgericht, der Bundesfinanzhof in München (BFH) haben aktuell in einem von der Buchstelle LBV beziehungsweise LGG-Steuerberatungsgesellschaft geführten Verfahren zugunsten der Anlagenbetreiber entschieden und den Fiskus in die Schranken gewiesen.

Im entschiedenen Fall des Bundesfinanzhofes ging es um die Frage mit welchem Wert die Abwärme einer Biogasanlage für die Beheizung des privaten Wohnhauses des Anlagenbetreibers angesetzt werden darf. Streitpunkt war die Höhe der Gewinnerhöhung durch die private Nutzung der Abwärme durch den Anlagenbetreiber. Die Finanzverwaltung hatte im Rahmen einer Betriebsprüfung den durchschnittlichen Fernwärmepreis welcher im Streitjahr durch einen Erlass des Bundesfinanzministeriums auf 7,7 Cent/kWh festgelegt wurde, angesetzt. Dies führte zu einer massiven Erhöhung des Gewinns, da der Anlagenbetreiber bisher für die private Wärmenutzung lediglich einen Wert in Höhe des tatsächlichen Kostenpreis von circa 2,5 Cent/kWh angesetzt hatte. Dieser Wert entsprach auch dem Entgelt für die Weiterlieferung von Wärme laut Vertrag an einen fremden Abnehmer. Der Bundesfinanzhof entschied jetzt, dass die durch die Finanzverwaltung vorgenommene Gewinnerhöhung nicht rechters war. Da der Kläger nachweisen konnte, dass auch die umliegenden Biogasanlagen die Wärme zu ähnlichen niedrigen Preisen an fremde Abnehmer verkauften gab es keine Rechtfertigung für den erhöhten Ansatz des Finanzamtes.

### Umsatzsteuer im Fokus

Im zweiten vom Finanzgericht Stuttgart entschiedenen Fall ging es nicht um die Frage der zutreffenden Gewinnerhöhung durch die private Wärmenutzung, sondern um die Frage wieviel Umsatzsteuer für die außerbetriebli-



In seinem Urteil zur Wärmenutzung von Biogasanlagen entschied der Bundesfinanzhof, dass die durch die Finanzverwaltung vorgenommene Gewinnerhöhung nicht rechters war. | Foto: Neub

che Wärmenutzung abgeführt werden muss. Der Kläger belieferte ein verbundenes Unternehmen mit Wärme zum Preis von 3 Cent/kWh. Auch in diesem Fall ging die Finanzverwaltung von einem Freundschaftspreis aus und erhöhte diesen Preis. Nach der Entscheidung des FG Stuttgart erfolgte die Erhöhung der Umsatzsteuer auch in diesem Fall zu Unrecht. Ähnlich haben auch bereits die Finanzgerichte in Münster und Niedersachsen entschieden. In diesen Urteilen ging es um die Frage in welcher Höhe die Gesamtkosten der Biogasanlage dem Bereich der Wärmeproduktion zugeordnet werden können, denn die Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer bemisst sich im Regelfall nach den auf die Wärmeproduktion entfallenden Kosten. Da diesbezüglich die Rechtsprechung der Finanzgerichte noch nicht einheitlich ist, wurde diese Frage aktuell beim obersten Gericht, dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

### Gerichte sorgen für Klarheit

Mit den Entscheidungen des BFH und auch des Finanzgerichts Stuttgart wurden wegweisende Urteile in der Besteuerung der Entnahmen von Wärme bei Biogasanlagen erwirkt. Die jahrelangen Streitigkeiten mit den Finanzämtern vor allem im Rahmen von Betriebsprüfungen gehören somit der Vergangenheit an. Die Gerichte sind in vollem Umfang der Linie der Steuerberatung bei der Buchstelle und der LGG gefolgt und haben für Klarheit gesorgt. | Andreas Müller, Buchstelle LBV GmbH ■